

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/12010 –**

### **Belastung der deutsch-polnischen Beziehungen durch Aktivitäten des Vereins Eigentümerbund Ost e. V. in Polen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der in Berlin im Jahre 2012, nach einer vorangegangenen Auflösung, von der extrem rechten „Bürgerbewegung Pro Deutschland“ neugegründete „Verein Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ hat auf seiner Website angekündigt, mittels Klagen in Polen und Tschechien die Ansprüche von sog. Vertriebenen auf ehemaliges Eigentum durchsetzen zu wollen. Dabei wurde auch das „Kulturfestival der deutschen Minderheit“, welches vom Verein „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Spoleczne“ in Wrocław, das alljährlich in der Hala Stulecia veranstaltet und vom Auswärtigen Amt, dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland sowie der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit finanziert wird, für extrem rechte Propagandazwecke benutzt. Auf der Website des Vereins heißt es dazu: „In millionenfacher Auflage werden dann Flugblätter an polnische Haushalte verteilt, die über die polnischen Verbrechen an deutschen Zivilisten und die polnischen Verstöße gegen das Völkerrecht aufklären werden. Im September wird in Breslau auch Kulturfestival der deutschen Minderheit in Polen stattfinden.“ (Schreibweise im Original, [www.eigentum-ost.de/?p=546](http://www.eigentum-ost.de/?p=546)).

Der Präsident des im Januar 2012 gegründeten „Eigentümerbundes Ost“, Lars Seidensticker, ist Bundesgeschäftsführer und Berliner Landesvorsitzender der extrem rechten „Bürgerbewegung pro Deutschland“, die im Jahr 2011 bei der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus 1,2 Prozent der Stimmen erhielt. Zuvor gehörte er der Deutschen Volksunion (DVU) an.

Einer der Akteure des neuen „Eigentümerbundes Ost“, Alexander von Waldow, gehörte bereits zuvor der Vereinigung „Preußische Treuhand“ an, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolglos gegen die Republik Polen geklagt hatte. Ende des Jahres 2008 hatte der Gerichtshof die Klage aus mehreren Gründen für unzulässig erklärt. Die Richter entschieden unter anderem, dass der heutige polnische Staat nicht für „Menschenrechtsverletzungen“ im Jahr 1945 verantwortlich gemacht werden könne. Er habe damals weder de jure noch de facto die Kontrolle über die deutschen Territorien im heutigen Polen gehabt.

Trotz abschließender völkerrechtlicher Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze versuchen deutsche Neonazis unter Berufung auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus den Jahren 1973 und 1992 zu argumentieren, dass jeder von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene völkerrechtliche Vertrag, darunter auch die Grenzverträge mit der Republik Polen, unter dem Vorbehalt seiner Revision durch das Deutsche Reich stehe, solange dieses zu eigener Handlungsfähigkeit nicht zurückgefunden hat. So soll nach der von deutschen Revisionisten und extremen Rechten verfochtenen sog. Deutschland-Doktrin der Fortbestand des Deutschen Reiches in nicht näher bestimmten Grenzen über den 8. Mai 1945 fortgelten. Extrem Rechte und einige Staatsrechtler begründen ihre Nichtanerkennung des deutsch-polnischen Grenzvertrags vom 14. November 1990 sowie des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 („Zwei-plus-Vier-Vertrag“) mit dem Urteil des BVerfG vom 31. Juli 1973 (2 BvF 1/73) in dem es heißt: „Das Deutsche Reich existiert fort, besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“ In dem Urteil des BVerfG vom 5. Juni 1992 heißt es in diesem Kontext in ausdrücklicher Bezugnahme auf Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland und nicht die Ansprüche des im Sinne des Urteils des BVerfG 2 BvF 1/73 nach wie vor fortbestehenden Dritten Reiches, dass „[M]it der Grenzbestätigung keine Anerkennung früherer polnischer Enteignungsmaßnahmen seitens der Bundesrepublik Deutschland verbunden [sei]. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Art. 3 des Vertrages lediglich, daß sie selbst als Völkerrechtssubjekt keine Gebietsansprüche gegen die Republik Polen hat.“

Extreme Rechte und Neonazis versuchen seit Jahren, die deutsch-polnische Grenze in Frage zu stellen und dabei gezielt auch mit Gleichgesinnten unter der deutschen Minderheit in Polen tätig zu werden. Bereits Anfang der 90er-Jahre haben Neonazis der im Jahr 1990 gegründeten Partei „Nationale Offensive“ unter der Führung von Günter Boschwitz versucht, einen „Landesverband Schlesien“ aufzubauen. Die neonazistische „Nationale Offensive“ wurde u. a. in den polnischen Regionen Śląsk und Mazury sowie der russischen Region Kaliningrad aktiv. Mitglieder und Sympathisanten der Vereinigung haben dabei in dem polnischen Dorf Dziejowice eine Liegenschaft erworben, von der aus sie ihre neonazistische Propaganda in der Region verbreiten wollten. Die „Nationale Offensive“ arbeitete dabei mit dem Kulturverein der Deutschstämmigen und dem bekennenden „Rechtsextremisten“ und Bürgermeister von Dziejowice H. W. und T. K. vom „Deutschen Freundschaftskreis“ (DFK) zusammen (vgl. „Nationale Offensive“, Reportage von Michael Richter, ausgestrahlt in SAT1, Juli 1992). Gemeinsam mit dem revanchistischen „Verein für das Deutschtum im Ausland“ (heute: „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland“) arbeiten seit Jahren auch extreme Rechte zusammen und erwerben Liegenschaften im Ausland (vgl. Der „Verein Deutschtum im Ausland“ – VDA – als Mittler der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 13/4832).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Vorbemerkung der Fragesteller ebenso wie den nachfolgenden Fragen werden zwei voneinander zu trennende Themenfelder – Aktivitäten (einschließlich krimineller Handlungen) rechter Vereinigungen aus Deutschland in Polen einerseits sowie die kulturelle Tätigkeit der deutschen Minderheit in Polen und deren Förderung andererseits – implizit in weltanschauliche Nähe zueinander gerückt. Ein solcher Zusammenhang besteht jedoch nicht. Dementsprechend sind die beiden Themen- bzw. Problembereiche auch getrennt voneinander zu betrachten.

Die deutsche Minderheit in Polen ist mit ihren Sozial-Kulturellen Gesellschaften (SKGDs/DSKGs), anderen Vereinen und Organisationen und ihrem Dachverband, dem Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen (VdG), demokratisch verfasst sowie fest und loyal im polnischen Staatswesen verankert. Sie entfaltet u. a. mit Unterstützung der polnischen Regierung und der Bundesregierung ein reiches soziales und kulturelles Leben, steht der polnischen Mehrheitsbevölkerung offen gegenüber, ist in die polnische Gesellschaft voll integriert und trägt maßgeblich zur deutsch-polnischen Aussöhnung und zur Verwirklichung eines europäischen, grenzübergreifenden zivilgesellschaftlichen Lebens bei. Sichtbaren und symbolischen Ausdruck fand dies etwa beim IV. Kulturfestival der deutschen Minderheit in Polen, das am 29. September 2012 u. a. dank finanzieller Unterstützung der polnischen Regierung und der Bundesregierung in Breslau stattfand. Der polnische Staatspräsident Komorowski sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Christoph Bergner, richteten ein Grußwort an die Teilnehmer und der für nationale Minderheiten zuständige Staatssekretär Włodzimierz Karpiński nahm an der Eröffnung teil. Die vom „Verein Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ angekündigten Aktionen waren dabei – soweit der Bundesregierung bekannt – nicht wahrnehmbar. Der VdG als Veranstalter des Festivals ebenso wie die vor Ort ansässige, als Mitgastgeber fungierende Deutsche Sozial-Kulturelle Gesellschaft in Breslau (Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Społeczne we Wrocławiu, DSKG Breslau), die wie die anderen SKGDs/DSKGs dem Dachverband VdG angehört, waren in diese folgenlos gebliebenen Ankündigungen nicht involviert, lehnten sie ab und hatten organisatorische Vorkehrungen gegen ihre mögliche Durchführung getroffen.

Mit der Deutschen Sozial-Kulturellen Gesellschaft (DSKG) in Breslau arbeitet die Bundesregierung zusammen und unterstützt sie u. a. durch die Finanzierung der Entsendung eines Kulturmanagers durch das Institut für Auslandsbeziehungen e. V. Im Rahmen des allgemeinen Zuwendungsrechts wird jeder Zuwendungsempfänger auch darauf hin überprüft, ob er nicht förderungswürdige oder womöglich sogar verfassungsfeindliche Ziele vertritt und propagiert. Die Deutsche Sozial-Kulturelle Gesellschaft in Breslau setzt sich seit Langem ausdrücklich und verdienstvoll für die Förderung des deutsch-polnischen Dialogs ein. Dabei kooperiert sie nicht nur mit dem Generalkonsulat Breslau, der Stadt Breslau sowie der lokalen Selbstverwaltung, sondern auch mit weiteren kulturellen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen wie etwa der Edith-Stein-Gesellschaft sowie mit der örtlichen jüdischen Gemeinde und der ukrainischen Minderheit.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über volksverhetzende Plakatierungs- und Klebeaktionen sowie die Verteilung von Flugblättern durch den „Verein Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ in den polnischen Wojewodschaften Warmińsko-Mazurskie, Pomorskie, Zachodnio-Pomorskie, Lubuskie, Dolno-Śląskie, Opolskie sowie Śląskie?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von entsprechenden, im Internet veröffentlichten Ankündigungen, jedoch nicht dazu, inwieweit diese Ankündigungen umgesetzt wurden.

Eine in Polen öffentlich wahrnehmbare Umsetzung der Ankündigungen erfolgte nach Wissen der Bundesregierung nicht.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die physische und psychische Bedrohung, Nötigung, Stalking bzw. andere strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitglieder oder Sympathisanten des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ gegen die polnischen Bewohner/-innen und rechtmäßigen Immobilienbesitzer bzw. Immobilienmakler dieser Regionen, insbesondere in der Ortschaft Otmuchów (vgl. [www.eigentum-ost.de/?p=434#more-434](http://www.eigentum-ost.de/?p=434#more-434))?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der in der Kleinen Anfrage zitierten Internetseite. Sie hat keine Kenntnis von darüber hinaus gehenden Handlungen der in der Frage beschriebenen Art seitens des EBO.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Strafverfahren bzw. Anzeigen gegen Mitglieder oder Sympathisanten des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ bezüglich genannter Propagandaaktionen bzw. strafrechtlich relevanten Tätigkeiten gegenüber polnischen Staatsangehörigen in Polen?
4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Strafverfahren bzw. Anzeigen gegen Mitglieder oder Sympathisanten des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ wegen strafrechtlich relevanter Handlungen mit „rechtsextremen“ Hintergrund in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Arbeitet die deutsche Polizei, das Bundesamt für Verfassungsschutz und andere zuständige deutsche Behörden mit entsprechenden polnischen Behörden bei der Beobachtung extrem Rechter bzw. neonazistischer Aktivitäten deutscher Staatsangehöriger in den Wojewodschaften Warmińsko-Mazurskie, Pomorskie, Zachodnio-Pomorskie, Lubuskie, Dolno-Śląskie, Opolskie sowie Śląskie zusammen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Form hat diese Zusammenarbeit, und gegen welche Organisationen oder Einzelpersonen richtet sie sich?

Die Zusammenarbeit mit Polen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts) findet schwerpunktmäßig und anlassbezogen über die zentrale Police Working Group on Terrorism (PWGT)-Dienststelle Polens, sowie über die dort stationierten deutschen Verbindungsbeamten der Polizei statt.

Darüber hinaus pflegt der Verfassungsschutz seit 2003 einen regelmäßigen Informationsaustausch mit dem polnischen Inlandsgeheimdienst ABW zum Phänomenbereich Rechtsextremismus.

Nach vorliegenden Informationen bestehen nur in Einzelfällen sporadische Kontakte zwischen deutschen und polnischen Rechtsextremisten. Sie betreffen vor allem die Bereiche rechtsextremistische Musik sowie Herstellung und Vertrieb von Devotionalien.

6. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über Kontakte des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“, seiner Mitglieder bzw. Sympathisanten oder anderer extrem rechter deutscher Staatsangehöriger mit dem Verein der deutschen Minderheit „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Społeczne“ in Wrocław bzw. anderen Städten?

Die Bundesregierung hat keine diesbezüglichen Hinweise.

7. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über Kontakte des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“, seiner Mitglieder bzw. Sympathisanten oder anderer extrem Rechter deutscher Staatsangehöriger mit dem ehemaligen Bürgermeister von Dziewkowice H. W. und T. K. vom „Deutschen Freundschaftskreis“ (DFK)?

H. W., der erste Vorsitzende des Deutschen Freundschaftskreises (DFK) Dziewkowice/Kreis Groß Strehlitz (Strzelce Opolskie), ist vor fünf Jahren verstorben. Seit zwei Jahren hat die zum Bezirksverband Oppeln gehörende DFK-Gruppe einen neuen Vorsitzenden. Über förderungsunwürdige oder gar verfassungsfeindliche Aktivitäten des DFK Dziewkowice ist der Bundesregierung nichts bekannt.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Finanzierungsquellen, Kontakte zu extremen rechten Gruppierungen und Individualpersonen und die Tätigkeit der Organisation „Deutscher Freundschaftskreis“ (DFK)?

Bei den Deutschen Freundschaftskreisen (DFK) handelt es sich nicht um eine eigenständige Organisation, sondern um ca. 500 Ortsvereine der jeweiligen, auf Wojewodschaftsebene organisierten sozial-kulturellen Gesellschaften der deutschen Minderheit im südlichen Polen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen: Die Ortsverbände sind ebenso wie ihr Dachverband demokratisch verfasst und fest und loyal im polnischen Staatswesen verankert.

9. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die heutige politische Tätigkeit und Mitgliedschaft des ehemaligen Bürgermeisters von Dziewkowice H. W. und T. K. vom „Deutschen Freundschaftskreis“ (DFK)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ziele, Zusammenhänge und Kontakte zu bzw. zwischen deutschen und polnischen Neonazis und extremen Rechten des „Deutschen Freundschaftskreises“ (DFK) in Polen?
11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ziele, Zusammenhänge und Kontakte zu bzw. zwischen deutschen und polnischen Neonazis, die ehemals in der „Nationalen Offensive“ aktiv waren oder sind sowie dem „Verein Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ und dem „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Społeczne“ in Wrocław oder anderen Organisationen in Polen die im Rahmen der sog. kulturellen Betreuung von Deutschstämmigen aktiv sind?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von entsprechenden Kontakten.

12. In welcher Höhe, von welcher Behörde, unter welchem Haushaltstitel und seit wann und auf Grundlage welcher Projektziele wird das „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Spoleczne“, der „Deutsche Freundschaftskreis“ (DFK) sowie der „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland“ auf dem Gebiet der Republik Polen gefördert bzw. unterstützt (bitte getrennt darstellen)?

Die kulturelle und bildungspolitische Förderung der deutschen Minderheiten in Mittel- und Osteuropa und in den Staaten der GUS ist Teil der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amtes und damit deren Zielen verpflichtet. Dies bedeutet, dass sie den kulturellen Dialog über Grenzen hinweg fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte, zur Stärkung Europas, zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt auf der Welt und zur Schaffung eines stabilen Fundaments für eine partnerschaftliche internationale Zusammenarbeit beitragen soll. Die Förderung der deutschen Minderheit in der Republik Polen aus dem Kapitel 05 04 Titel 687 16 (Förderung der deutschen Sprache im Ausland sowie kultur- und bildungspolitische Förderung deutscher Minderheiten in Mittel- und Osteuropa und der GUS) belief sich in den vergangenen Jahren auf jährlich ca. 1,4 Mio. Euro. Ein Großteil dieser Mittel wird über die Kulturmittler Institut für Auslandsbeziehungen (u. a. Entsendung von Regionalkoordinatoren und Kulturmanagern; Kultur-, Medien- und Jugendförderung), Goethe-Institut (Unterstützung der Spracharbeit) und Deutscher Akademischer Austauschdienst (Stipendien und Forschungsaufenthalte für Angehörige der deutschen Minderheit in Polen) verausgabt. Etwa ein Drittel der Mittel wird über das Generalkonsulat Breslau, dessen Außenstelle Oppeln und das Generalkonsulat Danzig als direkte Projektförderung vergeben. Das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen und die Mittlerorganisationen tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die Fördermaßnahmen sinnvoll koordiniert werden. In einem mehrstufigen Planungsprozess mit dem Dachverband VdG werden die zu fördernden Projekte aus den Reihen der deutschen Minderheit, darunter die Projekte der jeweiligen Ortsverbände, der SKGDs und DFKs, identifiziert. Die Projektziele müssen dabei selbstverständlich den oben genannten, an Verständigung und Friedenssicherung orientierten Zielen verpflichtet sein.

Die im Rahmen der Kriegsfolgenbewältigung als Ausdruck der Solidarität mit den Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit nach Kriegsende für die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands besondere Lasten zu tragen hatten, vom Bundesministerium des Innern (BMI) geleisteten Hilfen konzentrieren sich auf Maßnahmen im gemeinschaftsfördernden, identitäts- und verbandsstärkenden wie auch im sozialen und im wirtschaftsbezogenen Bereich.

Die Förderung der deutschen Minderheit in Polen aus dem Einzelplan 06 Kapitel 06 40 (Bewilligungen für Spätaussiedler, Minderheiten und Vertriebene) Titelgruppe 02 (Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR) belief sich in den vergangenen Jahren auf jährlich ca. 850 000 Euro. Die Mittel werden in enger Abstimmung mit dem VdG, der insoweit die zu fördernden Projekte aus den Reihen der Minderheit, wie z. B. solche der Sozialkulturellen Gesellschaften und Freundschaftskreise, koordiniert, über eine Mittlerorganisation vergeben. Die Projektziele müssen dabei mit den o. g. Förderfeldern vereinbar sein. Die Erreichung der Förderziele und sachgerechte Abrechnung der Zuwendungen wird gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben geprüft.

Der Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland hat im Rahmen der Förderung der deutschen Minderheit in Polen in den letzten fünf Jahren keine Zuwendungen seitens der Bundesregierung erhalten.

Die Bundesregierung führt kein gesondertes Verzeichnis der einzelnen Zuwendungen aufgeschlüsselt nach dem sog. Letztempfänger, in diesem Fall also der SKGDs/DSKGs. Vielmehr erfolgt die Bearbeitung im Zuwendungsverfahren projektbezogen.

13. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die Tätigkeit, eventuelle Zusammenschlüsse, Ziele, Veranstaltungen, Treffen und Kontakte zwischen deutschen bzw. in Polen eingetragenen Vereinen, die im Rahmen der kulturellen Minderheitenförderung aktiv sind bzw. zwischen Personen der extremen Rechten in Deutschland und Polen (bitte nach Jahren, organisatorischen Zusammenhang und Ort auflisten)?
14. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die heutige Tätigkeit und Mitgliedschaft des ehemaligen Vorsitzenden der „Nationalen Offensive“ Michael Swierczek und anderer Mitglieder dieser Organisation?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die Tätigkeit, eventuelle Zusammenschlüsse, Ziele, Veranstaltungen, Treffen und Kontakte zwischen Mitgliedern bzw. Sympathisanten des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ und ehemaligen Mitgliedern bzw. Sympathisanten des Collegium Humanum?

Das Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V. (CH) wurde 2008 vom Bundesminister des Innern verboten. Die langjährige Leiterin des CH engagiert sich aktuell im Verein Gedächtnisstätte e. V. Ein Präsidiumsmitglied der EBO ist nach eigenen Internetangaben des Vereins am 25. März 2012 dort als Redner aufgetreten.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit und Verbindungen von R. S. zu Personen der extremen Rechten in Deutschland und Polen und die Rolle, die dessen wirtschaftliche Tätigkeit (u. a. eine GmbH) in der Republik Polen dabei in den vergangenen 20 Jahren spielte?
17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit und Verbindungen von S. J.-S. zu Personen der extremen Rechten in Deutschland und Polen und die Rolle, die dabei dessen Kontakte zur Bundeswehr in den vergangenen 20 Jahren spielten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit und Verbindungen von Karl-Heinz Hoffmann zu Personen der extremen Rechten in Deutschland und Polen und die Rolle, die dabei die Stiftung Freundschafts- und Hilfswende Ost in den vergangenen 20 Jahren spielte?

Der Bundesregierung ist, nach vorliegenden Erkenntnissen, eine Stiftung mit der Bezeichnung „Freundschafts- und Hilfswende Ost“ nicht bekannt. Das Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V. (FHWO) mit Sitz in Bad Bevensen (Niedersachsen) hat sich die Hilfe für Deutsche und deutsche Vereinigungen in Osteuropa in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zum Ziel gesetzt. Vorsitzender des FHWO ist seit 1994 Klaus Hoffman, der langjähriges Mitglied im Landesvorstand der NPD Niedersachsen war.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit und Verbindungen des Holocaustleugners Udo Walendy zu Personen der extremen Rechten in Deutschland und Polen und die Rolle, die er u. a. mit dem Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in den vergangenen 20 Jahren spielte?

Nach vorliegenden Erkenntnissen, veröffentlicht Udo Walendy in seinem in den 60er-Jahren gegründeten „Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung“ (Vlotho/NW) überwiegend eigenverfasste, insbesondere revisionistische Publikationen. Indizierungs- und Beschlagnahmeverfahren sowie Verurteilungen zu Freiheitsstrafen unter anderem wegen Volksverhetzung waren die Folge. Udo Walendy hatte in der Vergangenheit Kontakte zu zahlreichen rechtsextremistischen Organisationen und Personen, so zur NPD, zur „Gesellschaft für freie Publizistik“ (GFP), anderen Verlegern organisationsunabhängiger rechtsextremistischer Verlage und Vertriebsdienste sowie zum „Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.“ Dem inzwischen verbotenen „Verein zur Rehabilitierung des wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV) stand er als Vorsitzender vor. Kontakte des Udo Walendy nach Polen oder zu polnischen Rechtsextremisten sind aus den letzten Jahren nicht bekannt.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit der Geschichtsrevisionistin Karin Zimmermann – die in zahlreichen Artikeln der Republik Polen die Schuld für den Überfall Hitlerdeutschlands auf Polen am 1. September 1939 zuweist (z. B. hier: <http://preussentag.manuelakott.de/html/geschichte.html>) und mit Zustimmung des Potsdamer Universitätsprofessors Dr. Eckart Klein sein im Auftrag des Deutschen Bundestages erstelltes Papier unter dem Titel „Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher“ vertritt, in dem Entschädigungsansprüche von sog. Vertriebenen gegenüber der Republik Polen begründet werden sollen – und ihre Kontakte zu Personen der extremen Rechten?

Der Bundesregierung sind Veröffentlichungen einer Autorin dieses Namens bekannt, die in geschichtsrevisionistischer Intention die Themen Krieg und Vertreibungsunrecht behandeln und insbesondere die deutsche Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges relativieren.

21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit, Zielsetzung und Finanzierungsquellen der „AGMO e. V. – Gesellschaft zur Unterstützung der Deutschen in Schlesien, Ostbrandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen“ sowie ihre Verbindungen zu Personen der extremen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland und Polen?

Der Bundesregierung liegen zur AGMO keine entsprechenden verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse vor.

22. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die Tätigkeit, eventueller Zusammenschlüsse, Ziele, Veranstaltungen, Treffen und Kontakte zwischen Mitgliedern bzw. Sympathisanten des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ und der langjährigen Leiterin des Collegium Humanum und Gründungsmitglied des Vereins Gedächtnisstätten e. V. Ursula Haverbeck-Wetzel, sowie des Begründers des Collegium Humanums Werner Georg Haverbeck?
23. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die Tätigkeit, die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. die Kontaktpflege zwischen ehemaligen Mitgliedern bzw. Sympathisanten des Collegiums Humanum in Polen, Tschechen, den baltischen Republiken oder anderen Ländern Osteuropas und dem „Verein Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ (bitte nach Jahr, Ort und Zusammenhang auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine weiterführenden Erkenntnisse vor.

24. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über die Prüfung der Einleitung von Strafverfahren durch die deutsche Staatsanwaltschaft gegen Mitglieder und Sympathisanten des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ wegen übler Nachrede, Verleumdung bzw. Nötigung im Zusammenhang mit der Bedrohung von polnischen Hausbesitzern bzw. Maklerfirmen bezüglich solcher Aufrufe wie „Vorsicht Hehlerware!“ ([www.eigentum-ost.de/?p=434#more-434](http://www.eigentum-ost.de/?p=434#more-434)) sowie „Ostern 2012: Polens Christen sollen für Deutsche beten und um Vergebung bitten! Das 7. Gebot: Du sollst nicht stehlen“ ([www.eigentum-ost.de/?p=411#more-411](http://www.eigentum-ost.de/?p=411#more-411))?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im Sinne des Urteils des BVerfG 2 BvF 1/73, namentlich des darin behaupteten nach wie vor bestehenden Dritten Reiches (sog. Deutschland-Doktrin) lediglich die Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch das Deutsche Reich an die Untastbarkeit der deutsch-polnischen Grenze gebunden ist, und stellt diese Rechtsauffassung die völkerrechtliche Position der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Republik Polen dar?

Das Bundesverfassungsgericht hat entgegen der Fragestellung in dem angeführten Urteil vom 31. Juli 1973 über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1973 II S. 421, sog. Grundlagenvertrag) nicht den Fortbestand des „Dritten Reiches“ behauptet, sondern zum Ausdruck gebracht, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist (BVerfGE 36, S. 1, 16; vgl. auch BVerfGE 77, S. 137, 155). Dies war zudem stets die Auffassung der Bundesregierung. Demgemäß heißt es in der Denkschrift zu Artikel 4 Nummer 2 des Einigungsvertrages: „Mit der Einbeziehung des anderen deutschen Staates in den Geltungsbereich des Grundgesetzes erlangt die mit dem Völkerrechtssubjekt ‚Deutsches Reich‘ subjektidentische Bundesrepublik Deutschland ihre gebietsmäßige Vollständigkeit. Damit erfüllt sich das Wiedervereinigungsgebot der Präambel, und die dafür geschaffene Vorschrift des Artikels 23 (a. F.) des Grundgesetzes wird gegenstandslos.“ (Bundestagsdrucksache 11/7760, S. 358). Die Bindungswirkung völkerrechtlicher Verträge der Bundesrepublik Deutschland für Deutschland als Ganzes steht für die Bundesregierung somit außer Zweifel.

26. Teilt die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung, dass sowohl der Grenzverlauf der deutsch-polnischen Grenze als auch etwaige Ansprüche auf Entschädigung sog. Vertriebener aus den heutigen Westgebieten Polens zweifelsfrei geklärt ist und weder die Bundesrepublik Deutschland noch ein im Sinne des Urteils des BVerfG 2 BvF 1/73 existierendes sog. Deutschen Reichs heute und in Zukunft keine Gebietsansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber Polen bestehen und diese auch nicht in Zukunft vorgebracht werden?

Die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sind völkerrechtlich verbindlich festgelegt durch den im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und der Französischen Republik, der Sowjetunion, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits geschlossenen Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl. (1990) II, S. 1317) und im Verhältnis zu Polen durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 14. November 1990 (BGBl. (1991) II, S. 1328 ff.). Der deutsch-polnische Grenzvertrag bestätigt die zwischen Deutschland und Polen bestehende Grenze und bestimmt die territoriale Zuordnung eines Gebietes zu dem jeweiligen Staats völkerrechtlich (vgl. auch BVerfG, NJW 1992, S. 3222 ff.). In diesem Vertrag wird rechtsverbindlich erklärt, dass die zwischen Deutschland und Polen bestehende Grenze jetzt und in Zukunft unverletzlich ist und dass Deutschland und Polen gegeneinander keine Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (BGBl. (1991) II, S. 1314). Die Bundesregierung bekräftigt ihre Haltung, dass im deutsch-polnischen Verhältnis keine offenen Vermögensfragen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg bestehen.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im Sinne des Urteils des BVerfG 2 BvF 1/73, namentlich des darin behaupteten nach wie vor bestehenden Deutschen Reiches (sog. Deutschland-Doktrin) gemäß § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes diese „Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden [bindet]“?

Zur Interpretation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts siehe die Antwort zu Frage 25. Auf die Frage der Reichweite einer Bindungswirkung nach § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes kommt es daher hier nicht an.

28. Welche konkreten Initiativen und Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die Tätigkeit revisionistischer und volksverhetzender Vereinigungen in Deutschland und weltweit im Sinne gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu unterbinden?

Die Bundesregierung hat u. a. Verbotsmaßnahmen gegen rechtsextremistische Vereinigungen durchgeführt, Strafverfahren initiiert sowie passbeschränkende Maßnahmen und Einreiseuntersagungen angeregt.

Auch fördern z. B. Bildungsangebote zur Geschichte und Gegenwart beider Länder und der deutsch-polnischen Beziehungen, deren Qualität im Sinne gutnachbarschaftlicher Beziehungen.

29. In welcher Höhe und für jeweils welche einzelnen Projekte oder Vorhaben in jeweils welchen Regionen bzw. Ortschaften hat der „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland“ und der Verein „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Spoleczne“ bzw. andere Organisationen, die im Bereich der sog. kulturellen Betreuung von Deutschstämmigen aktiv sind, seit dem Jahr 1989 bis zum laufenden Haushaltsjahr Bundesmittel erhalten (bitte nach der betreffenden Organisation, Jahr, Ort der Tätigkeit und Höhe sowie Zweckverwendung der Mittel auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

30. Wie viele Angebote hat der „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland“ und der Verein „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Spoleczne“ seit dem Jahr 1989 bis zum laufenden Haushaltsjahr eingeholt und geprüft, sofern Aufträge für die solche Vorhaben und Projekte an Firmen, Organisationen, Privatpersonen oder sonstige Dritte gegeben wurden?

Bei Zuwendungen durch die Bundesregierung hat der Zuwendungsempfänger die zuwendungsrechtlichen Vorgaben, d. h. die Bestimmungen der „Vergabeverordnung (VgV)“ und das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ einzuhalten. Dies wird vom Zuwendungsgeber im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geprüft.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

31. Kann die Bundesregierung zweifelsfrei ausschließen, dass bei der Vergabe der in Frage 22 genannten Vorhaben und Projekte keine Bundesmittel an Dritte vergeben wurden, die einen „rechtsextremen“ Hintergrund oder eine solche Zielrichtung aufweisen?

Der Bundesregierung liegen im Rahmen der Förderung der deutschen Minderheit in Polen keine Hinweise auf extremistische Kontakte der Zuwendungsempfänger oder Betätigungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor. Der Zuwendungsempfänger ist zudem ausdrücklich vertraglich verpflichtet, „... zu beachten, dass Vereinigungen, die zu rechts- oder linksextremistischen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen Kontakte pflegen oder mit diesen zusammenarbeiten und/oder die selbst extremistisches Gedankengut pflegen und/oder verbreiten, von der Förderung ausgeschlossen sind“.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Kontaktpflege mit Gruppierungen oder Einzelpersonen, über deren extremistische Bestrebungen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, zu einem Förderausschluss der entsprechenden Einrichtung der deutschen Minderheit in Polen führt. Werden solche Kontakte oder Aktivitäten erst im Nachhinein bekannt, sind die bereits bewilligten Mittel zurückzufordern.

Soweit bei dem in der Antwort zu Frage 30 beschriebenen Verfahren Fehlverwendungen von Mitteln im Sinne des Zuwendungsrechts festgestellt werden, kommt es zu entsprechenden zuwendungsrechtlichen Konsequenzen (z. B. Rückforderung, keine weitere Förderung). Für die DSKG Breslau wurden keine derartigen Feststellungen getroffen. Gefördert werden Projekte nur in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderpolitik der Bundesregierung (vgl. dazu Antwort zu Frage 12).

32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass der „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland“ oder der Verein „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Spoleczne“ seit dem Jahr 1989 bis zum laufenden Haushaltsjahr an Immobilien-, Produktionsstätten- bzw. Liegenschaftserwerb beteiligt war oder ist (bitte nach der betreffenden Organisation, Jahr des Erwerbs, Ort und geschätzten Wert der Liegenschaften auflisten)?
- a) In welcher Höhe und für jeweils welche einzelnen Projekte oder Vorhaben, in jeweils welcher Region oder Ortschaft in Polen hat der „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland“ oder der Verein „Niemieckie Towarzystwo Kulturalno-Spoleczne“ Bundesmittel erhalten?
  - b) In wessen Besitz befinden sich diese Liegenschaften bzw. aus den Vorhaben und Projekten bereitgestellten oder geförderten Immobilien, Produktionsstätten bzw. Liegenschaften?
  - c) Nach welchem Verfahren wurden jeweils die jetzigen Besitzer dieser Immobilien, Produktionsstätten bzw. Liegenschaften ausgewählt?
  - d) Wessen Eigentum oder eine nach polnischem Recht dem Eigentum gleichwertige Rechtsposition waren die in diesem Zusammenhang erworbenen Immobilien, Produktionsstätten bzw. Liegenschaften, vor einer möglichen Eigentumsübertragung?
  - e) Inwieweit beurteilt die Bundesregierung ihre Projekte und Vorhaben als erfolgreich, und bei welchen Vorhaben sieht sie Mängel in der Planung oder Durchführung?
  - f) Bei welchen Projekten und Vorhaben konnte der Verbleib der Bundesmittel nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, bzw. bei welchen Projekten wurde gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen?

Die Bundesregierung führt kein Verzeichnis der in Polen vorgenommenen Grundstücksgeschäfte. Auch ist angesichts der Zweckbestimmung der entsprechenden Fördermittel ausgeschlossen, dass auf dieser Grundlage Immobilien erworben wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass der „Verein Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“ oder andere deutsche Organisationen, insbesondere Organisationen der extremen Rechten wie die „Nationale Offensive“ und andere vergleichbare Organisationen oder in Polen eingetragene deutsche Kulturvereine an Immobilien-, Produktionsstätten- bzw. Liegenschaftserwerb beteiligt sind seit dem Jahr 1989 (bitte nach der betreffenden Organisation, Jahr des Erwerbs, Ort und geschätzten Wert der Liegenschaften auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

34. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über bestehende Kontakte, den Austausch und die Zusammenkünfte zwischen der NPD, den Jungen Nationaldemokraten (JN), den sog. Freien Kameradschaften und/oder anderen Angehörigen extrem rechter Organisationen aus Deutschland mit neofaschistischen bzw. extrem rechten Organisationen und Zusammenhängen in Polen seit dem Jahr 1989?

Bestanden dabei auch Querverbindungen zum Aktionsfeld des „Vereins Eigentümerbund Ost (EBO) e. V.“?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

35. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von der Teilnahme deutscher Nazis bzw. Angehöriger extrem rechter Organisationen wie der NPD, den Jungen Nationaldemokraten (JN), den sog. Freien Kameradschaften und/oder anderen Angehörigen extrem rechter Organisationen aus Deutschland an dem jährlich stattfindenden Marsch der extremen Rechten zum Jahrestag des Polnischen Unabhängigkeitstages am 11. November?

Der Bundesregierung sind zwar deutsche Staatsangehörige bekannt geworden, die während des Marsches zum Jahrestag des Polnischen Unabhängigkeitstages polizeilich in Erscheinung getreten sein sollen; Erkenntnisse über Verbindungen dieser Personen zu den in der Frage genannten Organisationen liegen nicht vor.

36. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass nach der zum dritten Mal erfolgreichen Verhinderung von Europas größtem Naziaufmarsch in Dresden und der damit weggefallenen symbolhaften Zusammenrottungsmöglichkeit der europäischen Naziszene, die Instrumentalisierung des Polnischen Unabhängigkeitstages am 11. November zu einer Ersatzveranstaltung werden könnte?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Erkenntnisse hinsichtlich einer beabsichtigten Durchführung einer Ersatzveranstaltung in Polen vor.

37. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von der Teilnahme Angehöriger neofaschistischer bzw. extrem rechter Organisationen und Zusammenhänge aus Polen wie „Narodowe Odrodzenie Polski (NOP)“, der „Młodzież Wszechpolska“, Blood & Honour/Combat 18 Poland sowie dem Verein „Stowarzyszenie na rzecz Tradycji i Kultury ‚Niklot‘“ an Veranstaltungen deutscher Nazis bzw. extrem rechter Organisationen beispielsweise am „Fest der Völker“ (Sommer, Jena/Altenburg), am „Gedenkmarsch“ anlässlich der Bombardierung Dresdens (Februar, Dresden) und/oder am „Pressefest der Deutschen Stimme“ seit dem Jahr 1989 (bitte entsprechend der Jahre aufführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine organisierte Teilnahme polnischer Organisationen an Demonstrationen in Deutschland vor.

38. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte, Einladungen und Veranstaltungen von Angehörigen neofaschistischer bzw. extrem rechter Organisationen und Zusammenhänge aus Polen wie „Narodowe Odrodzenie Polski (NOP)“, der „Młodzież Wszechpolska“, Blood & Honour/Combat 18 Poland sowie dem Verein „Stowarzyszenie na rzecz Tradycji i Kultury ‚Niklot‘“ mit Vereinen oder politisch tätigen Einzelpersonen aus Deutschland sowohl auf dem Gebiet der Republik Polen als auch in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

39. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Aufnahme von Ermittlungen gegen deutsche Staatsangehörige in der Republik Polen vor dem Hintergrund rechtsmotivierter Straftaten seit dem Jahr 1989?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine automatisiert abrufbaren Erkenntnisse vor.

Soweit aufgrund strafbarer Handlungen Deutscher in Polen ein Informationsaustausch mit Polen stattfindet, erfolgt dieser einzelfallbezogen im Rahmen der Rechtshilfe.

Bekannt ist der „Hirschberg-Prozeß“ aus dem Jahr 2006. Das polnische Landgericht Jelenia Gora verurteilte am 7. April 2006 drei deutsche Staatsbürger wegen Verunglimpfung der polnischen Nation und Aufstachelung zum Rassenhass zu acht bzw. zehn Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung mit einer dreijährigen Bewährungszeit. Ihnen wurde die illegale Aufstellung von Plakaten mit volksverhetzendem Inhalt zur Last gelegt.

40. Welche Informationen wurden wann, an welche zuständige Stelle in Polen, durch welche deutschen Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit Reisen, Treffen, geplanten bzw. verübten politisch motivierten rechten Straftaten seit dem Jahr 1989 weitergeleitet?

Die Übermittlung von Erkenntnissen an polnische Sicherheitsbehörden richtet sich insbesondere nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten vom 18. Februar 2002 und nationalem Recht. Eine statistische Erfassung nach dem in der Fragestellung genannten Kriterium „politisch motivierte rechte Straftaten“ erfolgt dabei nicht. Soweit aufgrund strafbarer Handlungen Deutscher, unabhängig von der politischen Motivation der Tat, ein Informationsaustausch mit Polen stattfindet, erfolgt dieser im Rahmen der Rechtshilfe. Zuständige Stelle für den Informationsaustausch ist das Zentrale Ermittlungsbüro (CBS) in Warschau.

Schwerpunktmäßig wurden seitens der deutschen Sicherheitsbehörden in folgenden Zusammenhängen Informationen an die polnischen Partnerbehörden weitergeleitet:

- Jahrestage der Ausschwitzbefreiung,
- Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 in Deutschland und Fußballeuropameisterschaft im Jahr 2012 in Polen und der Ukraine,
- Mögliche Teilnahmen deutscher Staatsangehörige an rechtsextremistischen Veranstaltungen in Polen,
- Produktion von NS-Symbolen und rechtsextremistischen Tonträgern in Polen,
- Teilnahme deutscher Staatsangehöriger am polnischen Unabhängigkeitstag.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 36 und 39 verwiesen.

41. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über eine mögliche Verwicklung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) oder anderer extrem rechter Personen und Gruppierungen in den Mord von zwei polnischen Studierenden – Anna Kembrowska und Robert Odzga aus Wrocław –, die im August 1997 auf einer Wanderung in den Sudeten in deren Nähe eines internationalen Neonazi-Treffens anlässlich des „Rudolf-Heß-Gedenktages“ mit Beteiligung der terroristischen Organisation Blood & Honour aus Großbritannien, Frankreich, Russland, Slowakei, Italien sowie u. a. auch NPD-Vertretern aus Deutschland und polnischen extrem Rechten des Narodowe Odrodzenie Polski (NOP) und Młodzież Wszechpolska (MW), ermordet wurden, und welche Erkenntnisse in diesem Zusammenhang besitzt die Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Hinweise vor.

